

Satzung für die Erhebung von Gebühren für Unterkünfte für Geflüchtete bzw. Asylsuchende der Stadt Wolfsburg

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1,2,5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBL 121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S.700) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 06.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wohnheime für Asylbewerberinnen und -bewerber

Die Stadt Wolfsburg unterhält Unterkünfte für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten bzw. Asylsuchenden. Derzeit bestehen die folgenden städtischen Unterkünfte:

1. Hafestraße 28 und 30, 38442 Wolfsburg Fallersleben
2. Suhler Straße 3, 38444 Wolfsburg Westhagen
3. Heinrichswinkel 20, 38448 Wolfsburg Vorsfelde
4. Dieselstraße 50, 38446 Wolfsburg
5. Brandgehaege 30, 38444 Wolfsburg
6. Theodor-Heuss-Straße 46a, 38444 Wolfsburg
7. Standort am Klinikum, Sauerbruchstraße 7 Haus E, 38440 Wolfsburg
8. Am Drömlingstadion, 38448 Wolfsburg

§ 2

Gebührenpflicht

Für die in § 1 genannten Unterkünfte sowie für zweckentsprechende, durch die Stadt Wolfsburg angemietete Wohnungen werden Gebühren von den dort untergebrachten Geflüchteten bzw. Asylsuchenden (im Folgenden Benutzerinnen und Benutzer) erhoben.

§ 3

Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner

Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer gemäß § 2. Benutzerinnen und Benutzer, die einander unterhaltsverpflichtet sind, haften als Gesamtsuldnerinnen und Gesamtsuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab und -höhe

1. Die Gebühr richtet sich nach den tatsächlichen Kosten, die der Stadt Wolfsburg für die Unterbringung in Flüchtlingsunterkünfte entstehen. Sie umfasst insbesondere Unterkunftskosten sowie Betriebs- und Sachkosten.
2. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Monat je Person

272,00 Euro

3. Abweichend von Nr. 2 beträgt die Nutzungsgebühr für die Unterkunft Am Drömlingstadion 4 je Wohneinheit monatlich

561,00 Euro

In dem genannten Betrag sind abweichend von Nr. 2 keine Leistungen für Strom und Heizung enthalten. Diese werden über die Benutzerinnen und Benutzer selbst abgerechnet.

4. Die Benutzungsgebühr für seitens der Stadt Wolfsburg zum Zwecke der Unterbringung von Geflüchteten bzw. Asylsuchenden angemietete Wohnungen entspricht der jeweiligen Nettokaltmiete zuzüglich Betriebskosten der Wohnung.
5. Für Teile eines Kalendermonats ist je Tag 1/30 der monatlichen Gebühr zu entrichten. Einzugs- und Auszugstag werden zusammen als ein Tag berechnet.
6. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 5

Vollständige und teilweise Befreiung von der Gebührenpflicht

1. Von der Entrichtung der Gebühr nach § 4 sind Benutzerinnen und Benutzer ohne bzw. mit geringem Einkommen befreit, die bedürftig im Sinne § 3 AsylbLG sind.
2. Die Befreiung von der Gebührenpflicht entfällt rückwirkend, wenn mit Wirkung für die Vergangenheit Einkommen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nachgezahlt werden.
3. Bei Erwerbstätigkeit der Benutzerinnen und Benutzer darf die Kostenbeteiligung nicht höher sein als 75 % der Differenz zwischen dem Bargeldbetrag (um die hauswirtschaftlichen Anteile gekürzter Sozialhilferegelsatz) und dem den Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung stehenden Nettoeinkommen.

§ 6

Obliegenheiten der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner

Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse anzugeben und Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
2. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr vollständig zu entrichten.
3. Die Gebühr ist jeweils am 1. Werktag des Monats für den laufenden Monat fällig. Erfolgt der Einzug in die Unterkunft im Laufe des Monats, wird die Gebühr für den Monat des Einzuges am 1. Werktag des folgenden Monats fällig. Sie ist zu überweisen an die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Soziales.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Wolfsburg, 11.10.2022
Stadt Wolfsburg



Oberbürgermeister

